

## **Positionspapier Glücksspiel-Sportwetten**

### **Österreichische ARGE Suchtvorbeugung**

Kernpunkte des Maßnahmenpakets	3
Gesetz	5
Finanzierung	11
Glücksspielbehörde und Servicecenter	12
Spieler*innenschutzsystem	14
Sportwetten	15
Online-Regulation	16
Überregionale Zusammenarbeit: Bund-Länder-Konferenz	17
Schulungs- und Präventionsmaßnahmen	18
Beratung und Therapie	19
Forschung	19
Verwendete Literatur	21
Glossar	22

Mai 2020

**Kontakt:** Modecenterstraße 14, A-1030 Wien | Tel. 0043 1 4000-87334

[www.suchtvorbeugung.net](http://www.suchtvorbeugung.net) | Mail: [office@suchtvorbeugung.net](mailto:office@suchtvorbeugung.net)

Seit der Fertigstellung dieses Positionspapiers sind wieder einige Jahre vergangen. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Glücksspiel-Branche wäre nun eine entsprechende Aktualisierung fällig.

Aber: Da sich im Bereich der Regulation seit der Veröffentlichung des Positionspapiers nichts getan hat und auch nicht absehbar ist, ob und wann diesbezüglich vielleicht etwas geschieht, erübrigt sich derzeit eine Fortschreibung des Positionspapiers.

Vor dem Hintergrund veralteter und unzureichender regulativer Rahmenbedingungen hat die Österreichische ARGE Suchtvorbeugung schon im Jahr 2018 die Haltung vertreten, dass es nicht zielführend ist, für Präventionsmaßnahmen im Bereich Glücksspiel – Sportwetten weiterhin Ressourcen einzusetzen. Der Gang der Dinge hat diese Einschätzung bestätigt, sodass als einziges „positives Fazit“ hinsichtlich der letzten 5 Jahre festzuhalten ist, dass Zeit und Geld für präventive Maßnahmen zumindest sinnvoll in andere Arbeitsbereiche investiert wurden und nicht nutzlos in ein Handlungsfeld geflossen sind, in dem Prävention nur als Feigenblatt dient.

Lediglich die weitere Entwicklung der Branche, des Marktes und der Technologien wurde weiter beobachtet, und hierzu ist anzumerken, dass die Kluft zwischen der Regulation und der Industrie weiter gewachsen ist. Letztere hat nämlich die durch die COVID-Problematik entstandene Zwangspause und Disruption dafür genutzt, die eigene strategische und technologische Entwicklung intensiv voranzutreiben (beispielhaft hierzu einige Stichworte: skill-based gambling, cashless payment, personalization, blockchain-technologies, crypto-currencies/NFTs, metaverse casinos, novel presenter games, advanced loyalty schemes, gaming-gambling-fusion, advergaming, ...).

Solange die Regulation in Österreich auf dem Stand von 2012 stehen bleibt, ist aber auch diese Tätigkeit – die diversen Entwicklungen als Beobachter zu verfolgen – eine ins Leere gehende Fleißaufgabe auf einem unzureichenden Niveau. Es braucht hier ein Expert:innen-wissen, dass aus einer täglichen und intensiven Auseinandersetzung mit all diesen Technologien und Formaten und vor allem eigener Nutzer:innen-Erfahrung gespeist wird. Das können nur spezialisierte Profis leisten, die beispielsweise im Rahmen einer Glücksspielbehörde oder eines Spieler:innenschutz-Kompetenzzentrums tätig sind und die ihr Wissen dann in Schulungen an Multiplikator:innen in der Prävention weitergeben. Alles „darunter“ ist letztlich naiver Dilettantismus.

Die ARGE wird sich mit der Thematik erneut befassen, wenn die nötigen Voraussetzungen gegeben sind und ernsthafte und konkrete Schritte zur Etablierung einer zeitgemäßen Regulation in Form entsprechender gesetzlicher und struktureller Änderungen in Gang gekommen sind (siehe dazu die im Positionspapier genannten Erfordernisse) und ein ausreichender fachlicher Support gewährleistet ist.

### Prämisse

Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass es sich im Folgenden um ein **integriertes Gesamtpaket** handelt und nicht um einen Katalog von Einzelmaßnahmen, aus denen das eine oder andere als punktuelle Schwerpunktsetzung auszuwählen wäre. Die zahlreichen offenen Fragen zu einer zeitgemäßen Regulation dürfen nicht isoliert betrachtet, sondern müssen im **Gesamtzusammenhang** bearbeitet und geregelt werden. Es ist z.B. nicht zielführend, die Regulierung des Online-Angebots ohne die Berücksichtigung der Sportwetten vorzunehmen, und man kann kein spielformatübergreifendes Spieler\*innenschutzsystem einrichten (zentrale Datenbank für Limits und Sperren), ohne die beiden vorhin genannten Bereiche miteinzubeziehen; das Obige ist wiederum von unmittelbarer Relevanz für die Konzeption und Ausrichtung von Präventions- und Schulungsmaßnahmen. Auch geht es um die Frage der Finanzierung, Koordination und Umsetzung.

Es braucht einen **systematisch durchdachten und kohärenten Gesamtentwurf** für die Verwaltung und den Spieler\*innenschutz in Österreich und eine daraus folgende **umfassende Novellierung des Bundesgesetzes zur Regulierung des Glücksspielwesens** (GSpG – Glücksspielgesetz).

Ausgehend von den empirischen Erkenntnissen zum Spielverhalten der österreichischen Bevölkerung und zu Empfehlungen für Maßnahmen zur Glücksspiel-Suchtprävention sowie dem Positionspapier der Österreichischen ARGE Suchtvorbeugung (ARGE Suchtvorbeugung, 2018; Kalke et al., 2011; Kalke et al., 2018; Kalke & Hayer (2018); Meyer & Hayer, 2010; Puhm & Uhl, 2016) liegt nun ein **konsistentes Maßnahmenpaket** zur notwendigen Verbesserung des Spieler\*innenschutzes in Österreich vor.

In den letzten Jahren ist im Zuge von Novellierungen des Glücksspielgesetzes bereits einiges zum Schutz der Spieler\*innen umgesetzt worden. Allerdings braucht es **eine vertiefte verhaltens- und verhältnispräventive Ausgestaltung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch Praxis und Politik**, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Glücksspielangebot endlich einzudämmen.

---

**Strafen bzw. Strafzahlungen:** Verstöße gegen das Gesetz sind natürlich zu ahnden. Im künftigen Modell sollte dies der zu schaffenden Glücksspielbehörde obliegen (siehe dazu z.B. die UK Gambling Commission). Höhe und zweckgebundene Verwendung von Strafen (Spielerschutz, Prävention, Suchthilfe) werden im vorliegenden Papier daher nicht detailliert abgehandelt.

## Kernpunkte des Maßnahmenpakets

### I. **Stärkung der Glücksspielaufsicht** (finanziell und personell)

Es ist eine weisungsfreie Bundesbehörde für Glücksspielagenden (analog zur Gambling Commission in UK oder Belgien) einzurichten. Ihr obliegen alle Glücksspiel-Agenden (inkl. Lizenzvergaben und Durchführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg). Diese beauftragt ein operatives Kompetenzzentrum für Spieler\*innenschutz (Servicestelle, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Internet-Portal etc.). Das Glücksspielgesetz definiert zukünftig Spieler\*innenschutzvorgaben detaillierter (siehe Punkt 1) und inkludiert auch Sportwetten sowie Lootboxen als Glücksspiel. Die Stabsstelle für Spieler\*innenschutz wird im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angesiedelt.

### II. **Spieler\*innenschutzsystem über alle Anbieter und Formate**

Von Expert\*innen und Spieler\*innen wird seit Jahren gefordert, Limitierungen und Spieler\*innensperren anbieterübergreifend als eine wirksame Maßnahme des Spieler\*innenschutzes einzuführen. Daher ist die Formulierung im GSpG (§5) in der Form zu verschärfen, dass ein Spieler\*innenschutzsystem (Sperrverbund mit Limits sowie Fremd- und Selbstsperre) über alle Glücksspiele/Sportwetten **verpflichtend** einzuführen ist. Im Zuge dessen ist pro Person ein Spieler\*innenschutz-Account **anbieterübergreifend für alle Spiel- und Wettangebote** nach persönlicher Authentifizierung einzurichten. Über diesen werden sowohl gesetzlich fixierte und freiwillige Limits als auch Selbstsperren und Fremdsperren in einer zentralen Datenbank verwaltet. Ergänzend und mit dem Account verbunden können bedarfsweise eine Spieler\*innenkarte oder biometrische Login-Technologien verwendet werden.

### III. **Maximales Verlustlimit** (ausgenommen Lebend-Casinospiel)

Wie sich in Norwegen empirisch gesichert zeigt, wird eine Maximalausgabe für Glücksspiele mehrheitlich befürwortet (Auer et al., 2018). Das hier vorgeschlagene Maximaleinzahlungslimit von 5000 € wird als jährliche Verlustgrenze verbindlich festgesetzt, um eine Verschuldung, wie sie von Problemspieler\*innen häufig berichtet wird, zu vermeiden. Geld aus erzielten Gewinnen kann in beliebiger Höhe zusätzlich eingezahlt werden, eigene, niedrigere Limits sind jederzeit selbst einstellbar. Da es im Lebendspiel in den Casinos keine Möglichkeit gibt, in Echtzeit die Gewinne und Verluste zu erfassen, werden die Spieler\*innenschutz-Maßnahmen, wie sie bereits jetzt im Glücksspielgesetz (u.a. §25/3) vorgesehen sind, beibehalten.

Wird das Einzahllimit (=Verlustlimit) erreicht, ist ein Procedere, wie im §25/3 GSpG beschrieben, in Gang zu setzen. Vernachlässigt der Konzessionär seine Pflichten, können Spielverluste beim Anbieter eingeklagt werden.

#### IV. Behördliche Genehmigung von Werbemaßnahmen

Eine Einschränkung in Bezug auf den Inhalt von Glücksspielwerbung ist derzeit in § 56 (1) GSpG beschrieben. Demzufolge haben die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten „*einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren*“. Diese gesetzliche Vorgabe ist unspezifisch formuliert. Um zukünftig sicherzustellen, dass Empfehlungen zum *verantwortungsvollen* Maßstab der Glücksspielwerbung (Strizek et al., 2016) in der Praxis umgesetzt werden, ist **vorab eine behördliche Kontrolle der Werbemaßnahmen** durch fachkundige Expert\*innen notwendig. Erst nach deren Freigabe dürfen Werbemaßnahmen getätigt und Werbemittel produziert und geschaltet werden.

#### V. Transparenzpflicht der Glücksspielanbieter

In Österreich ist es bisher nicht vorgesehen, dass verpflichtende Berichte an Behörden über die Spieler\*innenschutz-Aktivitäten von Anbietern veröffentlicht werden. Das führt dazu, dass die Öffentlichkeit einerseits über Verbesserungen beim Spieler\*innenschutz nicht informiert wird, andererseits nicht wahrnimmt, wenn es zu Mängeln kommt. Deswegen wird **Transparenz der Konzessionäre** gefordert. So sollen die im Rahmen der Verpflichtung gegenüber Aufsichtsbehörden abgegebenen Berichte der Öffentlichkeit **zeitnah zugänglich** gemacht werden. Außerdem müssen Konzessionäre verpflichtet werden, den von der Behörde beauftragten Forscher\*innen Zugang zu Daten für die Evaluierung von Spieler\*innenschutzmaßnahmen zu gewähren.

#### VI. Regulation am Puls der Zeit

- a. Die Definition von Glücksspielen soll um jene Facetten bzw. Produkte erweitert werden, die in den letzten Jahren von der Gamingindustrie eingeführt wurden wie z.B. Lootboxen. Damit fallen Lootboxen in die Regulation des Bundes und des Glücksspielgesetzes und sind zu verbieten (analog zu Belgien).
- b. Das Mindestalter für die Teilnahme an Glücksspielen und Wetten wird für alle Glücksspiele auf 18 Jahre angehoben, wobei zu berücksichtigen ist, dass für die Überprüfung der Einhaltung der Altersgrenzen Testkäufe, beauftragt durch die Glücksspielbehörde, ermöglicht werden müssen.
- c. Sportwetten sind als Glücksspiel einzustufen. Auf Grund des erwiesenermaßen hohen Risikos sind auch hier die gleichen Standards des Spieler\*innenschutzes anzuwenden.
- d. Aus der Evaluation des GSpG 2010 ergibt sich, dass die derzeitigen Bestimmungen hinsichtlich Ausmaß der Spieldauer pro Einzelspiel sowie Einsatz- und Gewinnhöhe sowohl bei Expert\*innen als auch bei Spieler\*innen auf Unverständnis stoßen. Diese Bestimmungen sind nachzuschärfen.
- e. Die Bestimmungen zum Kleinen Glücksspiel, die derzeit nur für Glücksspielautomaten (GSA) gelten, sollen zukünftig auch für Video Lottery Terminals (VLT) und Spielautomaten in Casinos gelten.

## 1 Gesetz

Das Glücksspielgesetz (GSpG) wird novelliert und in Folge auch auf dem Verordnungsweg fortlaufend an die Erfordernisse eines sich sehr dynamisch entwickelnden Marktes angepasst. Das staatliche Monopol bleibt aufrecht und wird im Sinne des Spieler\*innenschutzes ausgebaut, bereits bestehende Standards dürfen hierbei nicht unterschritten werden. Gegen illegale Anbieter wird konsequent vorgegangen. Werbung für Glücksspiel und Sportwetten wird im Rahmen fachlicher Begutachtungen eingeschränkt. Jugendschutz: Glücksspiele aller Art erst ab 18!

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber gefordert und auch bemüht, Spieler\*innen vor der Entwicklung problematischer bzw. pathologischer Spielverläufe zu schützen. So wurde das Glücksspielgesetz (GSpG) in der Vergangenheit immer wieder novelliert und um einzelne Schutzmaßnahmen erweitert. Auch die nötige EU-Konformität hat Novellierungen erforderlich gemacht (Puhm & Uhl, 2016). **Wesentliche Elemente des Spieler\*innenschutzes fehlen aber weiterhin.**

Zudem haben die ungemein dynamische Entwicklung der Branche und insbesondere technologische Innovationen gerade in den letzten Jahren sowohl neue Herausforderungen als auch neue Möglichkeiten des Spieler\*innenschutzes mit sich gebracht. Daher ist eine **umfassende Novellierung des GSpG notwendig**. Um auf neue Technologien, problematische Spielmechanismen oder Marketinginstrumente zeitnah reagieren zu können, sollen von Seiten der zu schaffenden Glücksspielbehörde erforderliche Regulierungsmaßnahmen jederzeit auf dem Verordnungsweg erfolgen können.

Hinsichtlich der für ein gutes Gesamtmodell überaus wichtigen **Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Anbieter** ist in diesem Zusammenhang an den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 23.11.2018 zu erinnern. Der Forderungskatalog zur Verschärfung des GSpG ist bis dato nicht aufgegriffen worden und soll in einer Novellierung Eingang finden (die einzelnen Punkte sind aus Platzgründen im vorliegenden Papier nicht eingearbeitet).

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass die in diesem Papier enthaltenen Forderungen zur Regulation von Glücksspiel und Sportwetten **bestehende Standards des Spieler\*innenschutzes in einzelnen Bundesländern nicht unterlaufen dürfen**. Die Möglichkeit, strengere Rahmenbedingungen oder enge Begrenzungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten beizubehalten, soll in jedem Fall aufrecht bleiben. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte und Forderungen zur Novellierung tabellarisch aufgelistet. Aus Platzgründen sind die Einträge stichwortartig gehalten, Erläuterungen hierzu folgen, soweit erforderlich, in den anschließenden Kapiteln.

Hinweise zur folgenden Tabelle: Das Zeichen „V“ in der Tabelle bedeutet, dass dieser Punkt im bestehenden GSpG noch nicht enthalten ist und noch fehlt. Zur Spalte ganz links: Wettscheine beziehen sich auf Lotto, Toto, Euromillionen etc. und Instant-Produkte auf Rubbellose, Brieflose etc.

<b>GSpG</b>	<b>GSpG neu</b> Online (Glücksspiel, Wetten, Lotterien)	<b>neu</b> GSA (auch im Casino) und VLT	<b>neu</b> Wetten terrestrisch	<b>neu</b> Casino Lebendspiel	<b>neu</b> Wettscheine, Instand-Produkte
<b>Verfügbarkeit</b>					
max. 1 Automat je 1200 Einwohner	-	max. 1 Gerät je 1200 EW: GSA (inkl. Casino) +VLT	max. 1 Wett-Terminal/Eingabegerät je 1200 EW	siehe GSA	-
Einzelaufstellung (max. 3) Glücksspielautomaten)	-	keine	keine	keine	keine
Abstandsregeln über 500.000 EW: 150 m Luftlinie, 100 m Gehweg	-	mind.150 m Luftlinie zwischen allen Lokalitäten	ja	ja	ja
Abstandsregeln über 10.000 EW:	-	150 m Luftlinie von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportplätzen, AMS-Einrichtungen	ja	ja	ja
Zeitlimit: 3 h/Tag Einzelaufstellung	ja	ja	-	-	-
	Jugendschutz 18+	18+	18+	18+	18+
<b>Spieler*innen-schutz</b>					
	Spieler*innenschutz-Account-Schnittstelle; Video-Ident-Verfahren (Online-eID) mit Pass	face-to-face Registrierung mit Pass	face-to-face Registrierung mit Pass	face-to-face Registrierung mit Pass	face-to-face Registrierung mit Pass bei Produkten ab 100 €
§ 5. (8) Austauschverpflichtung Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen	ja	ja	ja	ja	ja
Spieler*innenschutz-Konzept	ja	ja	ja	ja	ja
	Personalschulungen standardisiert (Dauer /Inhalt), Follow Ups (Minimum Anzahl Frequenz) verpflichtend	ja	ja	ja	ja
∩	+18 –Logo gut erkennbar im Kopfbereich der Website	+18-Logo gut erkennbar am Eingang; sichergestellt durch Eingangskontrolle	ja	ja	ja

<b>GSpG</b>	<b>GSpG neu</b> Online (Glücksspiel, Wetten, Lotterien)	<b>neu</b> GSA (auch im Casino) und VLT	<b>neu</b> Wetten terrestrisch	<b>neu</b> Casino Lebendspiel	<b>neu</b> Wettscheine, Instand-Produkte
	Altersnachweis durch eindeutige Identifikation der Spieler*innen beim Erstellen des Accounts	Testkäufe	ja	ja	ja
	Spieler*innenschutz-Logo gut sichtbar im Kopfbereich der Startseite; Logo = Link zum Info-Portal	gut sichtbare Warnhinweise und Informationen über Suchhilfe auf Spielgeräten	gut sichtbare Warnhinweise und Info über Suchhilfe auf allen Produkten	ebenso	ebenso
∇	Pop-up-Messages, elektronische Warnhinweise - regelmäßige Rückmeldung zu Geld- und Zeitmanagement obligatorisch,	ja	ja, abrufbar über Spieler*innenschutz-Account	ja, abrufbar über Spieler*innenschutz-Account	ja, abrufbar über Spieler*innenschutz-Account
∇	Player-Assessment-Tool (Spiel-Settings) Minimalfunktionen von Seiten der Glücksspielbehörde vorgegeben; Nutzung obligatorisch	ja	ja	ja	ja
∇	-	Alkoholkonsum nur im Barbereich	ja	ja	-
∇	-	Rauchverbot	ja	ja	ja
∇	Verpflichtende Evaluierung der Spieler*innenschutzmaßnahmen durch von GS-Behörde beauftragte Forschungsinstitute	ja	ja	ja	ja
<b>Limits</b>					
∇	maximales Einzahlungslimit 5000 €/Jahr halbiert bei Unter-25jährigen	ja	ja	nein; im Lebendspiel Maßnahmen entsprechend §25/3 GSpG (idgF)	ja, bei Produkten ab 100 € (z.B. Systemscheinen)
Einsatz pro Spiel: max. 5 € / 10 €	max. 4 €	max. 4 €	-	-	-
max. Gewinn: 10.000 € pro Spiel	max. 5.000 €	ja	ja	-	-
Abkühlphase (Abschaltung): 5' nach 2h Spieldauer	15' nach 90' (Brutto-Spielsequenzdauer, Puhm & Uhl, 2016)	15' nach 90'	-	-	-



<b>GSpG</b>	<b>GSpG neu</b> Online (Glücksspiel, Wetten, Lotterien)	<b>neu</b> GSA (auch im Casino und VLT)	<b>neu</b> Wetten terrestrisch	<b>neu</b> Casino Lebenspiel	<b>neu</b> Wettscheine, Instand-Produkte
	Verbot von Umrechnung Geldeinsatz/Verlust in Punkte (o.Ä.)				
✓	Elektronische Warnhinweise (Dauer/ Geldeinsatz)	ja	ja	-	am Bildschirm des Verkaufsterminals
<b>Spiel-mechanismen</b>					
Mindestspieldauer: 1sec	5 sec	5 sec	-	-	-
keine Automatiktaste	ja	ja	-	-	-
keine Stopptaste	ja	ja	-	-	
keine angedeuteten Fast-Gewinne	keine Virtual Sports Wetten	ja	keine Virtual Sports Wetten	-	-
keine Parallelspele	ja	ja	-	z.B. Setzen an 2 Roulette-tischen	ja
keine Jackpots	ja	ja	-	-	-
<b>Payment</b>					
✓	dasselbe Bankkonto für alle Ein- und Auszahlungen	ja	ja	ja	ja
✓	keine Kreditkarten	ja	ja	ja	ja
✓	keine Crypto-Währungen	ja	ja	ja	ja
✓	-	-	-	kein Bargeld an Spieltischen, Eintausch nur an Casino-Kassa	-
✓	kein Mindestauszahlungsbetrag	ja	ja	-	-
<b>Marketing</b>					
§ 56. (1) Werbung: ein verantwortungsvoller Maßstab ist zu wahren. (3) BMF legt diesen per Verordnung fest.	Glücksspielbehörde prüft im Vorhinein mit Fachgremium die Angemessenheit von Werbemaßnahmen	ja	ja	ja	ja
✓	keine Boni	ja	ja	ja	ja
✓	keine Punkte-Spiele	ja	ja	ja	ja
✓	kein Winner-Ranking	ja	ja	ja	ja
	keine Ermutigung Verlusten nachzujagen, Einsätze oder Limits zu erhöhen	ja	ja	ja	ja
<b>Gaming</b>					
✓	Lootboxen als Glücksspiel definiert und verboten	-	-	-	-

Tabelle 1: Gegenüberstellung gültiges GspG und zu berücksichtigende Maßnahmen im GSpG neu

## Lizenzierung und Konzessionen

Das Spieler\*innenschutzsystem, das Schulungswesen, die Maßnahmenevaluation als auch Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen sind weitaus besser umsetzbar, wenn es eine überschaubare Anzahl von Konzessionären mit einer eindeutigen Zuordnung zu bestimmten Spielformaten gibt.

Aus diesen Gründen wird die Vergabe folgender Lizenzen vorgeschlagen:

### 1 Lotteriekonzession (terrestrisch und online)

Für Wettscheine und Instant-Produkte (Lotto "6 aus 45", Euromillionen, Toto, Torwette, Zahlenlotto 1-90, Zusatzspiel "Joker", Brief- und Rubbellose, Klassenlotterie, Bingo , "Toi Toi Toi")

### 1 Spielbankenkonzession (terrestrisch)

mit 12 Standorten in Österreich

### Konzessionen Kleines Glücksspiel – Erlaubnisländer max. je 3 Lizenzen (terrestrisch)

Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals | 1:1200

### Konzessionen Sportwetten – Landesausspielungen max. je 3 Lizenzen (terrestrisch)

Wett-Terminals und Wett-Eingabegeräte (Trafiken) | 1:1200

### 1 Online-Konzession

Gambling und Sportwetten

## Vergabe und Laufzeit von Lizenzen

Studien aus unterschiedlichen Ländern zeigen, dass – speziell beim Automatenenspiel und Online-Gambling – der Hauptumsatz oftmals aus einer kleinen Gruppe vulnerabler Spieler\*innen erzielt wird, die überdurchschnittlich viel Geld verspielen.

Daher ist bei der Vergabe von Glücksspiellizenzen **ein zentrales Kriterium**, dass Anbieter ein seriöses Geschäftsmodell **ohne problematische VIP-Programme** verfolgen: Die Tauglichkeit des Geschäftsmodells wird durch die Glücksspielbehörde im Abstand von 5 Jahren anhand konkreter Kennzahlen überprüft. Erfüllt das Geschäftsmodell die Erfordernisse oder trifft der Anbieter entsprechend überzeugende Vorkehrungen, um dies künftig zu gewährleisten, wird die Lizenz verlängert, ansonsten nicht.

## Übergangszeiten

Um eine möglichst rasche Vereinheitlichung neu zu vergebener und bestehender Konzessionen zu unterstützen, soll ein freiwillig vorgezogener Umstieg auf das neue Reglement als ein Kriterium für künftige Lizenzvergaben zu werten sein, weil Anbieter damit nicht nur ihre Compliance erkennen lassen, sondern proaktiv unter Beweis stellen, dass sie die geforderten Spieler\*innenschutzstandards auch tatsächlich umsetzen können.

<b>GSpG neu</b>	
<b>Lizenzierung</b>	<b>Gleichbehandlung GSA/VLT</b>
Über die zu schaffende Bundesbehörde	GSA (in Automatensalons und Casinos) und VLT werden gleich behandelt; Deckelung <u>aller Geräte</u> mit einem Schlüssel von 1:1200 EW; Bundesländer mit einem Verbot des Kleinen Glücksspiels tolerieren bis zum Auslaufen der Konzession die VLT Outlets. Zukünftig Mitsprache des Landes, ob VLTs im Bundesland erlaubt sind oder nicht, Land hat Vetorecht
ψ	Wett-Terminals und Wetteingabegeräte werden gleich behandelt; Deckelung <u>aller Geräte</u> mit einem Schlüssel von 1:1200 EW

Tabelle 2: Lizenzierung und Deckelung

## 2 Finanzierung

**Für die erforderlichen Begleitmaßnahmen im Sinne von Prävention, Spieler\*innenschutz, Beratung- und Behandlung sowie Vollzug werden von Seiten der öffentlichen Hand ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt.**

Die Finanzierung der zu schaffenden Behörde und der nach dem GSpG neu vorgesehenen erforderlichen Spieler\*innenschutzmaßnahmen ist aus mehreren Quellen zu bestreiten (siehe unten), muss aber in jedem Fall in einem ausreichend bemessenen Sockelbetrag münden, um das Gesamtpaket von Verwaltung (Glücksspielbehörde), Prävention und Spieler\*innenschutz sowie Spieler\*innen-Hilfe im erforderlichen Umfang abzudecken.

Die diversen Abgabenregelungen des Bundes und der Länder (Besteuerung, Zuschläge der Bundesländer, Abgabenregelungen pro aufgestelltes Gerät, Lizenzgebühren etc.), die derzeit überaus vielgestaltig sind, müssen im Zuge der Novellierung des GSpG in ein neues konsistentes Modell überführt werden. Eintretende einnahmenseitige Veränderungen zu Gunsten des Bundes respektive der Länder sind zu berücksichtigen.

GSpG	GSpG neu
∕	mindestens 1% zweckgewidmete Steuereinnahmen aus allen Glücksspielen (inkl. Sportwetten) mit einem Sockelbetrag aliquot der Sportförderung § 20 GspG
∕	Gebühren aus Lizenzverfahren, die von der Glücksspielbehörde eingehoben werden
∕	zusätzliche zweckgewidmete Spieler*innenschutzabgabe bei Hochgewinnen; z.B.: abgestuft progressiv: ab 100.000 € ∕ 1 %, ab 500.000 € ∕ 2,0%
∕	zweckgewidmete Verwendung von Strafzahlungen durch Anbieter bei Gesetzesverstößen (siehe UK Gambling Commission)

Tabelle 3: Finanzierung der Ausgaben für Spieler\*innenschutz und Spieler\*innenhilfe

### 3 Glücksspielbehörde und Servicecenter

**Es wird eine weisungsfreie Bundesbehörde für das Glücksspiel geschaffen. Ihr obliegen alle Glücksspiel-Agenden (inkl. Lizenzvergaben) und sie beauftragt u.a. ein operatives Kompetenzzentrum für den Spieler\*innenschutz.**

Die Übertragung der Glücksspiel-Agenden an eine weisungsfreie Bundesbehörde behebt den Interessenskonflikt im Rahmen der bisher vom BMF bzw. FAGVG wahrgenommenen Aufgaben (Steuereinnahmen versus Spieler\*innenschutz). Das zuletzt beim FAGVG angesiedelte „Competence Center Amtssachverständige Glücksspiel“ (CC ASV) ist in die neue Behörde zu integrieren. Bei den Mitarbeiter\*innen handelt es sich laut FAGVG um Fachleute „mit akademischer Ausbildung und hohem Spezialwissen in glücksspielrechtlichen und -technischen Fragen“ und deren Aufgabenbereiche sind bis dato im Wesentlichen die folgenden:

- Sachverständigengutachten in Angelegenheiten des Glücksspiels
- fachliche Unterstützung und Beratung von Behörden
- Erstellung und Bearbeitung von Revisionen an den VwGH
- Mitwirkung an der Legistik und Erstellung von Richtlinien im Glücksspielbereich (inkl. Sportwetten)
- Erstellung von Gutachten
- Mitarbeit bei Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Spieler\*innenschutzes

#### Hauptaufgaben der neu einzurichtenden Glücksspielbehörde:

- Monopolverwaltung; Lizenzvergabe
- Kontrollen der Einhaltung der Spieler\*innenschutzmaßnahmen
- Spezifizierung von Spieler\*innenschutzmaßnahmen
- Verordnungen und Zulassungen
- Beauftragung eines operativen Spieler\*innenschutz-Servicecenters
- Beauftragung des Spieler\*innenschutzsystems (Datenbank über GÖG)
- Beauftragung von Forschungsprojekten für Evaluierungen der gesetzlichen Vorgaben
- Überprüfung und Freigabe von Werbemaßnahmen
- Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzvorgaben bei allen Anbietern (Glücksspiele und Wetten ab 18 Jahren)
- Überprüfung der Einhaltungen der Bestimmungen des GSpG, Verhängung etwaiger Strafzahlungen und widmungsgemäße Verwendung
- Organisation der Bund-Länder-Konferenz
- Erweiterung der Aufsichtsräte der Konzessionäre um eine fachkundige Person der Glücksspielbehörde als Vertretung des Spieler\*innenschutzes

Werbebeschränkungen: Werbemaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie vor allem informativen Charakter haben. Eine wesentliche Aufgabe der Glücksspielbehörde liegt auch darin, Werbeauftritte und Maßnahmen von Anbietern nach Vorgaben von wissenschaftlich evaluierten Empfehlungen multiprofessionell (Expert\*innen aus der

Werbung, Jurist\*innen und Suchtexpert\*innen) im Vorfeld zu überprüfen. Erst nach deren Freigabe dürfen Webmaßnahmen eingesetzt werden.

Zulassung neuer Spiele: Die Glücksspielbehörde überprüft alle neuen Spiele hinsichtlich der Anforderungen des Konsumentenschutzes (Fairness) und des Spieler\*innenschutzes (Sicherheit).

Beauftragung: Safer Gambling Informations- und Servicecenter: Die Glücksspielbehörde errichtet ein Center das bundesweit eine umfassende Informations- und Servicefunktion für Spieler\*innen wahrnimmt und auch für ein qualitätsgesichertes, flächendeckendes Schulungswesen mit zertifizierten Trainer\*innen zuständig ist.

Als Marke „Safer Gambling“ soll das Informations- und Servicecenter einen hohen öffentlichen Bekanntheitsgrad erlangen (vgl. z.B. ÖAMTC bzw. ARBÖ, Rauchfrei-Telefon) und u.a. Kampagnen, Fachveranstaltungen, Tagungen durchführen. Mit dem Verbraucherschutz (VKI, AK-Konsumentenschutz) ist eine strukturelle und strategische Partnerschaft anzustreben.

Das Safer Gambling Informations- und Servicecenter muss in einer Rechtsform konstituiert werden, die seine fachliche und inhaltliche Unabhängigkeit gewährleistet. Eine zumindest stimmberechtigte Ein- oder Anbindung der Österreichischen ARGE Suchtvorbeugung – der Zusammenschluss der neun Fachstellen für Suchtprävention der Bundesländer – als bundesweite Vertretung suchtpräventiver Agenden in Österreich ist zu gewährleisten.

Hauptaufgaben:

- Informationsservice für Spieler\*innen (Web-Portal)
- Konsument\*innen-Schutz mit Fokus Glücksspiel/Wetten
- Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen
- Schulungen und Tagungen; Zertifizierung von Trainer\*innen
- Beauftragung von Forschungen zu Praxisprojekten
- Entwicklung von Materialien bzw. Beauftragung von Entwicklungsprojekten
- Aufbau und Qualitätssicherung eines flächendeckenden Schulungswesens
- Ombudsstelle für Glücksspiel- und Wettkund\*innen

GSpG	Novellierung
∇	Die weisungsfreie Bundesbehörde ist von Seiten der Bundesregierung zu schaffen.
(4) BMF hat eine Stelle für Spielerschutz einzurichten	Als Gesundheitsthema (Spielsucht ist eine anerkannte Erkrankung) ist der Spieler*innenschutz künftig beim BMG anzusiedeln;
§ 19. (3) Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs	1 zusätzliches Mitglied der Glücksspielbehörde als Vertretung des Spieler*innenschutzes
∇	Um auf neu entwickelte Technologien, Spielmechanismen oder Marketinginstrumente, die den Prinzipien des Spieler*innenschutzes zuwiderlaufen, zeitnah zu reagieren, können von Seiten des BMG und der Glücksspielbehörde jederzeit erforderliche Regulierungsmaßnahmen auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Tabelle 4: Etablierung und Aufgaben der zu schaffenden Bundesbehörde für Glücksspiel

## 4 Spieler\*innenschutzsystem

**Es ist ein anbieter- und spielformatübergreifendes System mit fixierten Einzahlungs- und Zeitlimits zum Schutz vor der Entwicklung problematischen bzw. pathologischen Spielens und Wettens und daraus resultierender Verschuldung einzurichten.**

Ein anbieter- und spielformatübergreifendes Spieler\*innenschutzsystem, das an fixe Einzahlungs- und Zeitlimits geknüpft ist, gewährleistet, dass ruinöse Verluste kaum mehr entstehen können und problematische Spielmuster frühzeitig erkannt werden. Es geht damit über herkömmliche Modelle einer Sperrdatenbank (Selbst- bzw. Fremdsperre) hinaus und wird automatisch beim Erreichen eines finanziellen Limits (5000 € Verlust vor Ablauf eines Jahres) und eines zeitlichen Limits (3 Stunden pro Tag) aktiv. Bei jedem Login im Zuge des Kaufs eines Glückspiel-Produktes oder bei der Abgabe von Wetten (beispielhafte Aufzählung) erfolgt ein automatisierter Datenabgleich mit dem Spieler\*innenschutz-Account (pro Person besteht ein Account, auf den anbieterübergreifend zugegriffen wird). Auf diese Weise wird anbieter- und spielformatübergreifend sichergestellt, dass die mit dem Erreichen eines Limits (Zeit/Geld) automatisch ausgelöste Spielpause bei allen Spielangeboten ausgelöst wird.

Das Spieler\*innenschutzsystem (zentrale Datenbank) ist auf Auftrag der Glücksspielbehörde vorzugsweise über die Gesundheit Österreich GmbH einzurichten. Voraussetzung für ein funktionierendes anbieter- und spiel-übergreifendes Schutzsystem ist ein personalisierter Kund\*innen-Account und ein damit verbundener personalisierter Spieler\*innenschutz-Account. Der personalisierte Account wird nach persönlicher Identifikation der Person (einmal für alle Spiele) ausgestellt. Die Verarbeitung der Daten ist DSGVO-konform zu gestalten.

GSpG	Novellierung
ψ	Die Glücksspielbehörde bzw. das BMG hat die Einrichtung und den Betrieb einer Spieler*innenschutz-Datenbank z.B. bei der GÖG zu beauftragen. Das Spieler*innenschutzsystem (automatisierter Spielstopp beim Erreichen fixer Limits; längerfristige oder unbefristete Selbst- und Fremdsperre) ist Glücksspielangebote inkl. Wetten einzurichten.
ψ	Wer in Österreich auf legale Weise Glücksspiele spielen oder /Wetten abschließen möchte, muss im Zuge der Registrierung bei den Anbietern seiner Wahl der elektronischen Erfassung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen des Spieler*innenschutzsystems zustimmen.

Tabelle 5: Spieler\*innenschutzdatenbank und Sperrverbund

## 5 Sportwetten

**Sportwetten werden im Zuge der Novellierung des GSpG in die Glücksspielregulierung des Bundes integriert. Bestehende Spieler\*innenschutzstandards werden hierbei nicht unterschritten. Live-Sportwetten werden weiterhin bundesweit eingeschränkt (online und terrestrisch darf weiterhin nur auf das Endergebnis gesetzt werden).**

Der aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts stammende rechtliche Rahmen, anhand dessen in vielen Bundesländern Wetten in Österreich bis dato geregelt sind, verkennt, dass Sportwetten Glücksspiele sind, und ist insbesondere für die Regulierung des seit Jahren exponentiell wachsenden Online-Wetten-Marktes ungeeignet.

Live-Wetten sind in allen Bundesländern einheitlich sowohl online, als auch terrestrisch nur auf das Endergebnis erlaubt.

Finanzielle Einbußen, die sich für die Bundesländer aus der Übernahme der Sportwetten in die Glücksspielregulation des Bundes ergeben, müssen geregelt und ausgeglichen werden.

GSpG	GSpG neu
GSpG- Definition	<p>Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten <u>sowie Wetten und Lootboxen</u>.</p> <p>Die Glücksspielbehörde ist zukünftig ermächtigt durch Verordnung weitere Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen.</p>
	Sportwetten: Spieler*innenschutzvorgaben im GSpG, werden von der Glücksspielbehörde vorgegeben und überprüft

Tabelle 6: Erweiterung der Definition „Glücksspiel“ um Sportwetten und Lootboxen



## 6 Online-Regulation

**Online-Glücksspiele und -Wetten sind im Zuge der Novellierung des GSpG zu regulieren, wobei gegen illegale Anbieter unter anderem mit IP- und Payment-Blocking vorzugehen ist.**

Seitens der Glücksspielsuchtforschung ist den Angeboten im Internet aufgrund ihrer ständigen Verfügbarkeit, der fehlenden sozialen Kontrolle, der Vielfalt des Angebots und des bargeldlosen Geldeinsatzes ein erhöhtes Gefährdungspotential zuzuschreiben.

Die Ergebnisse der Repräsentativbefragung bestätigen diese Einschätzung (Kalke et al., 2011; Kalke et al., 2018). Daher ist es notwendig, die verpflichtenden Spieler\*innenschutzmaßnahmen beim konzessionierten Onlineangebot zu verschärfen, indem unter anderem ein Maximalverlustlimit und die verpflichtende Anbindung an das Spieler\*innenschutzsystem (Account) für alle Spielangebote geschaffen werden. Um ein Ausweichverhalten von Spieler\*innen zu vermeiden, muss gleichzeitig gegen illegale Anbieter unter anderem mit IP- und Payment-Blocking vorgegangen werden.

GSpG 2010	Novellierung – exemplarisch die wichtigsten Punkte
∩	Es gibt – wie bisher – nur eine einzige Online-Anbieter-Lizenz für Österreich. Diese erhält für die Dauer von maximal 15 Jahren, wer das österreichische Lizenzierungsverfahren durchlaufen hat die gesetzlichen Vorgaben für Spieler*innen- und Jugendschutz erfüllt keine Glücksspiele oder Wetten illegal in anderen Ländern anbietet sich den entsprechenden Kontrollen unterzieht den Anschluss an das österreichische Spieler*innenschutzsystem gewährleistet über die erforderliche finanzielle Ausstattung verfügt (Preisgelder) zumindest ein Head-Office in Österreich (je Lizenz) relevante Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellt eine .at-Domain verwendet

Tabelle 7: Online-Regulierung

## 7 Überregionale Zusammenarbeit: Bund-Länder Konferenz

**Institutionalisierte Vernetzungsstrukturen zwischen Bund und Ländern (z.B. Qualitätszirkel der Bundesländer; jährliche Bund-Länder-Konferenz) erleichtern und beschleunigen die konsequente Umsetzung des GSpG.**

Zweck ist ein konstruktives und kontinuierliches Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Umsetzung der im GSpG vorgesehenen Maßnahmen sowie der Weiterentwicklung im regulativen Bereich.

Ziele sind:

- raschere Umsetzung bestimmter Vorhaben
- mehr Transparenz, Einheitlichkeit und Klarheit
- früheres Erkennen von Problemen
- bessere Lernkurve des Gesamtsystems
- erhöhte Qualität der Maßnahmen

Dazu werden in den Bundesländern – zur Optimierung von Prävention und Spieler\*innenschutz, Gesetzgebung und Vollzug, Beratung und Behandlung – „Qualitätszirkel Glücksspiel“ eingerichtet. Die Bundesländer entsenden zumindest eine Person aus dem Qualitätszirkel für die Teilnahme an der Bund-Länder-Konferenz. Auf der Ebene des Bundes ist die beim Bundesministerium für Gesundheit (bisher BMF) die einzurichtende Behörde für Spieler\*innenschutz für die Ausrichtung der Bund-Länder-Konferenz zuständig.

GSpG	Novellierung
∇	Der Bundesminister für Gesundheit und die Länder haben im Sinne der institutionalisierten Vernetzung eine zumindest einmal jährlich tagende Bund-Länder-Konferenz zu etablieren.

Tabelle 8: Etablierung der Bund-Länder-Konferenz

## 8 Schulungs- und Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen eines flächendeckend standardisierten Schulungssystems führen qualifizierte bzw. zertifizierte Trainer\*innen Fortbildungen für spezifische Zielgruppen durch. Es werden Präventionsprojekte und -programme mit qualitätsgesicherten Methoden, Materialien und Technologien (u.a. eLearning) eingesetzt.

### Schulungen

Schulungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Mitarbeiter\*innen von Glücksspiel- bzw. Sportwettenanbieter, Behörden, Justiz, Bankwesen) sollen nur von zertifizierten Trainer\*innen durchgeführt werden. Die Qualifizierung der Trainer\*innen und die Qualitätssicherung obliegt dem Safer Gambling Informations- und Servicecenter (siehe Punkt 3 Glücksspielbehörde). Die Entwicklung und weitere Sicherstellung von Mindeststandards für Schulungen und Trainings in Zusammenarbeit mit Expert\*innen (inkl. Frequenz; Follow-Up-Regeln) sowie der Aufbau eines österreichweiten Pools zertifizierter Trainer\*innen ist Aufgabe des Safer Gambling Informations- und Servicecenter.

Insbesondere sollen in diesem Kontext u.a. bestehende Frühinterventionsmechanismen und Personalschulungen bei Anbietern weiterentwickelt und Modelle zur proaktiven Beratung von Problemspieler\*innen erprobt werden.

<b>GSpG</b>	<b>Novellierung</b>
✓	Der zu schaffenden Glücksspielbehörde (dem von ihr beauftragten Safer Gambling Informations- und Servicecenter) obliegt die Entwicklung und weitere Sicherstellung von Mindeststandards für Schulungen und Trainings in Zusammenarbeit mit Expert*innen (inkl. Frequenz; Follow-Up-Regeln) sowie der Aufbau eines österreichweiten Pools zertifizierter Trainer*innen.
✓	Schulungen für Casino-Personal, Behörden (Polizei, Justiz etc.) und Bankwesen sind nur von zertifizierten Trainer*innen durchzuführen.

Tabelle 9: Entwicklung und Qualitätssicherung von Spieler\*innenschutzschulungen

## 9 Beratung und Therapie

**Das Beratungs- und Therapieangebot wird durch eine gesicherte Finanzierung sowie strukturierte Kooperationen mit Systempartnern (z.B. Schuldnerberatung) gefestigt und fachlich weiterentwickelt sowie qualitätsgesichert angeboten.**

Für betroffene Spieler\*innen und deren Familien ist insbesondere ein flächendeckendes und qualitätsgesichertes ambulantes Angebot sicherzustellen.

Ein Erfordernis an die Spieler\*innen-Hilfe ist eine einheitliche Dokumentation, die unter anderem auch die Spielformate, die von den Betroffenen genutzt werden, inkludiert. Die Integration in bereits bestehende Dokumentationssysteme des BMG im Kontext Suchterkrankungen etc. ist zu befürworten.

## 10 Forschung

Um die Qualität von Spieler\*innenschutzmaßnahmen objektiv beurteilen zu können und im Bedarfsfall zu verbessern, sind regelmäßige wissenschaftliche Überprüfungen der Spieler\*innenschutzmaßnahmen notwendig. Die Unabhängigkeit der Forschung ist sicherzustellen, indem Forschungsaufträge über die Glücksspielbehörde im Gesundheitsministerium oder das Safer Gambling Informations- und Servicecenter vergeben werden.

### Evaluation

Für die Beurteilung bereits bestehender Spieler\*innenschutzmaßnahmen und die Untersuchung neuer, innovativer Maßnahmen von unabhängigen von der Behörde beauftragten, seriösen und kompetenten Forschungseinrichtungen sind Anbieter verpflichtend mit der Forschungseinrichtung zusammenzuarbeiten und erforderliche Daten ihrer Kund\*innen anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

Zwingend notwendig ist die kontinuierliche Überprüfung der Einhaltung von Spieler\*innenschutz-Maßnahmen im Feld über „Mystery-Gambling“, Testspiele und Testkäufe.

Für die Evaluation des novellierten GSpG ist unbedingt zu beachten, dass die erste Erhebungsstichprobe vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes stattfindet, weil nur dann ein echter Vorher-Nachher-Vergleich möglich ist. Mit der Erarbeitung des Studiendesigns muss so früh als möglich begonnen werden. Hierfür wird eine Überbrückungsfinanzierung erforderlich sein, bis die Glücksspielbehörde etabliert und mit finanziellen Mitteln ausgestattet ist.

### Datenqualität

Das bestehende GSpG sieht vor, dass Details und Mindeststandards zu den vor den Anbietern zur Verfügung zu stellenden Forschungsdaten vorgegeben werden können. Dieser Passus ist als Muss-Bestimmung nachzubessern. Unterbleibt eine äußerst präzise Festlegung, welche Daten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind, ist nicht auszuschließen, dass die Anbieter ihre Möglichkeiten nutzen, die Daten in einer Form zu liefern, die formal dem Gesetz Genüge tut, tatsächlich aber für eine aussagekräftige Auswertung unbrauchbar ist.

<b>GSpG</b>	<b>Novellierung</b>
Darüber hinaus kann der Bundesminister für Finanzen zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen in dieser Verordnung Mindeststandards festsetzen, wobei auch der Zugriff der Behörden auf einzelne Glücksspielautomaten (§ 5) zu regeln ist.	Darüber hinaus definiert die Glücksspielbehörde zu den Details der elektronischen Anbindung und den zu übermittelnden Datensätzen präzise Mindeststandards, wobei auch der Zugriff der Behörden auf einzelne Glücksspielautomaten (§ 5) zu regeln ist.

Tabelle 10: Regelung zur Verfügbarkeit brauchbarer Daten für Forschung und Evaluation

## Verwendete Literatur

- Auer, M., Reiestad, S.H. & Griffiths, M.D. (2018). *Global Limit Setting as a Responsible Gambling Tool: What Do Players Think?* Int J Ment Health Addiction. <https://doi.org/10.1007/s11469-018-9892-x>
- Bonello, M. & Griffiths, M.D. (2017). *Analysing consumer protection for gamblers across different online gambling operators: A descriptive study*. Gaming Law Review and Economics, 21, 278-285.
- Bundesministerium für Finanzen (2016). *Glücksspielgesetz. Auslegungen für die Praxis der Glücksspielwerbung. Zusammenfassung einer Studie des Anton Proksch Instituts – Wien, Suchtforschung und –dokumentation 2011*. Online abgerufen am: 21.2.2020 unter <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gesetzliche-grundlagen-gluecksspiel-verantwortungsvoller-massstab-gluecksspielwerbung.html>
- Dufour, J., Ladouceur, R. & Giroux, I. (2010). *Training program on responsible gambling among video lottery employees*. International Gambling Studies, 10, 61–80.
- Griffiths, Mark D. & Harris, Andrew (2017): *The Impact of Speed of Play in Gambling on Psychological and Behavioural Factors: A Critical Review*, J Gambl Stud DOI 10.1007/s10899-017-9701-7
- Hayer, T., Primi, C., Ricijas, N., Olason, D. T., Derevensky, J., eds. (2018). *Problem Gambling: Summarizing Research Findings and Denying New Horizons*. Lausanne: Frontiers Media. doi: 10.3389/978-2-88945-613-0
- Kalke J, Buth S, Thon N & Wurst FM. (2018) *Glücksspielverhalten der österreichischen Bevölkerung und ihre Akzeptanz von Spielerschutzmaßnahmen – Ergebnisse der Repräsentativbefragungen 2009 und 2015*. Suchttherapie; 19 (1):11-20.
- Kalke J, Buth S, Rosenkranz M, Schütze C, Oechsler H & Verthein U. *Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich. Empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag; 2011.
- Kalke, J. & Hayer, T. (2018). *Expertise zur wissenschaftlichen Evidenz der Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen im Glücksspieländerungsstaatsvertrag (2012): Ein systematischer Review*. Hamburg: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Hayer, T., Girmdt, L. & Kalke, J. (2019). *Das Gefährdungspotenzial von Online-Glücksspielen: Eine systematische Literaturanalyse*, Bremen: Universität Bremen
- Malischnig, D.: *Evaluierung von Spielerschutzschulungen bei Vertriebspartnern der Österreichischen Lotterien unter besonderer Berücksichtigung von Testkäufen* (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung, Band 18), 2017
- Malischnig, D., Griffiths, M.D. & Meyer, G. (2020). *Selling Lottery Products To Minors: Factors Affecting Retailer Compliance*. International Journal of Mental Health and Addiction. <https://doi.org/10.1007/s11469-019-00184-0>
- Meyer, G. & Hayer, T. (2010). *Die Effektivität der Spielsperre als Maßnahme des Spielerschutzes - Eine empirische Untersuchung von gesperrten Spielern*. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Oehler, S., Banzer, R., Gruenerbl, A., Malischnig, D., Griffiths, M.D. & Haring, C. (2016). *Principles for Developing Benchmark Criteria for Staff Training in Responsible Gambling*. Journal of Gambling Studies; doi 10.1007/s10899-016-9617-7
- Puhm, A. & Uhl, A. (2016). *Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz*. Gesundheit Österreich GmbH: Wien.
- Sulkunen Pekka, Babor Thomas F. et al (2019): *Setting Limits. Gambling, Science and Public Policy*, Oxford
- Wood, Richard T.A. & Wohl, Michael J.A. (2015) *Assessing the effectiveness of a responsible gambling behavioural feedback tool for reducing the gambling expenditure of at-risk players*, International Gambling Studies, 15:2, 1-16, DOI: 10.1080/14459795.2015.1049191

## Glossar

**Abkühlphase** – automatisch herbeigeführte Spielpause zur Unterbrechung des Spiels

**Abschöpfungsquote** - bezeichnet den Anteil, den der Anbieter von den Einsätzen einbehält. Im Glücksspiel wird diese Quote auch als „Hausvorteil“ bezeichnet.

**Ausschüttungsquote** – der im österreichischen GSpG als „Gewinnausschüttungsquote“ bezeichnete Anteil der Einsätze, der - ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen - an die Spieler\*innen ausbezahlt wird. Abschöpfungsquote und Ausschüttungsquote sind Komplementärwahrscheinlichkeiten; gemeinsam ergeben sie also 100 Prozent der Einsätze.

**Ausspielungen** – sind Glücksspiele, die von einem Unternehmen veranstaltet werden, in das Spieler\*innen eine vermögenswerte Leistung (Einsatz) für die Teilnahme einbringen und dafür eine vermögenswerte Leistung (Gewinn) in Aussicht gestellt wird.

**Auszahlungsintervall** – ist die Zeit zwischen der Beendigung des Spiels und der tatsächlichen Auszahlung des Gewinns.

**Automatensalon** – im Sinne des österreichischen GSpG Betriebsstätten mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten. Deren Zulassung und Regelung liegt in der Zuständigkeit der Länder, die die Anzahl der Automaten im Rahmen der genannten Vorgabe noch weiter einschränken können.

**Auszeit** – freiwillige: Spieler\*innen können freiwillig eine befristete Spielpause einlegen, indem sie die entsprechenden Einstellungen im Player-Assessment-Tool vornehmen

**Einzahlung** – ist jene Summe, die vom/von der Spieler\*in eingebracht wird.

**Einzahlungslimit** – Summe der Einzahlungen abzüglich (auch ausbezahlter) Gewinne

**Einzelaufstellung** – im Sinne des österreichischen GSpG gelten höchstens drei GSA pro Betriebsstätte. Deren Zulassung und Regelung liegt in der Zuständigkeit der Länder.

**Einzelspieldauer** – ist die Dauer zwischen Einsatz und Feststellung (Anzeige) des Spielausgangs.

**Ereignisfrequenz** – ist die Zeit zwischen Geldeinsatz und Ergebnis. Zeitlich eng begrenzte Auszahlungsintervalle üben eine stärkere psychotrope Wirkung aus als langgestreckte Spielabläufe.

**Erlaubnisland** - ist die Bezeichnung für Bundesländer, in denen Landesausspielungen für Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung oder Automatensalons erlaubt sind. Zum Zeitpunkt der Studie sind das das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark.

**Fast-Gewinne** - kognitive Verzerrungen führen häufig dazu, dass Spieler\*innen ihre Gewinnchancen oder ihren Einfluss auf den Spielausgang falsch einschätzen. Bestärkt werden sie in dieser Annahme unter anderem durch „Fast-Gewinne“ – Situationen, in denen sie zwar verloren haben, die ihnen jedoch suggerieren, sie wären „ganz nah dran“ gewesen am Gewinn. Als Beispiel, um es zu verdeutlichen: Die ausschlaggebende dritte Kirsche wird nur halb angedeutet und vermittelt den Eindruck, „fast gewonnen“ zu haben.

**GSpG** – Glücksspielgesetz

**Gambling** – Glücksspiele und Wetten aller Art

**Gaming** – (Online) Spiele aller Art ohne Geldeinsatz

**Glücksspiel** – Ein Glücksspiel im Sinne des Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Glücksspiele sind insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroutine, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, aus Gründen der Rechtssicherheit durch Verordnung weitere Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen.

**Glücksspielautomat (GSA)** – ist ein Glücksspielapparat, der die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführt oder den Gewinn selbsttätig ausfolgt.

**Hausvorteil** – bezeichnet den Anteil des Einsatzes, den der Glücksspielanbieter einbehält (Abschöpfungsquote). Hausvorteil und Ausschüttungsquote zusammen ergeben 100 Prozent der Einsätze.

**Hochgewinne** – hohe Gewinne aus Glücksspielen und Sportwetten, also ab zumindest mehreren zehntausend Euro oder ab z.B. 100.000 €

**Instant Produkte** – Rubbellose, Brieflose u.ä.

**Kleines Glücksspiel** – bezeichnet alle Glücksspielautomaten und – im Verständnis des vorliegenden Papiers – auch Video-Lotterie-Terminals und Glücksspielautomaten innerhalb von Casinos. Aussehen, Spielinhalte und Bedienung aller dieser Slots-Spielgeräte sind im Wesentlichen dieselben. Bestimmte Slots-Spielgeräte nur deshalb aus dem Kleinen Glücksspiel auszunehmen, weil sie im Casino aufgestellt sind oder eine Zentralserveranbindung haben, ist im Sinne der Kategorisierung von Spielformaten sachlich nicht zu begründen.

**Landesausspielungen** – sind Glücksspielangebote ausschließlich mit GSA, die nach dem Glücksspielgesetz nicht unter das Glücksspielmonopol des Bundes fallen, sondern landesrechtlich geregelt werden, wobei das Bundesgesetz Anforderungen für den Spieler\*innenschutz vorgibt, die vom Landesgesetz nicht unterschritten werden dürfen.

**Lebendspiel** – Spiel unter Beteiligung eine/sr Croupière/Croupiers, wie z. B. Roulette.

**Lotterien** – Die Lotterie ist ein Vertrag, der nach einem bestimmten Spielplan gegen einen festgelegten Einsatz mit der Aussicht auf bestimmte Geld- oder Sachgewinne veranstaltetes Glücksspiel zum Inhalt hat und dessen Ausgang auf dem Zufall beruht. Man unterscheidet Wettscheinspiele (z.B. Euromillionen, Lotto 6 aus 45) und Instantspiele (z.B. Brieflos, Rubbellos). In Österreich umfasst die Lotteriekonzession auch die Konzession für das Online-Glücksspiel und die Genehmigung Video Lotterie Terminals zu betreiben (VLTs werden als elektronische Lotterien definiert).

**Online-Glücksspiele** – sind Glücksspiele, die internetbasiert angeboten werden. In Österreich ist die Konzession für Online-Glücksspiel bis zum Auslaufen der Lizenz Teil der Lotteriekonzession. Angeboten werden neben Lotteriespielen auch Sportwetten, Poker, Kasinospiele wie Roulette, Kartenspiele oder Slots.

**Player-Assessment-Tool** – dabei handelt es sich um ein Online-Präventionsprogramm, das den Spieler\*innen automatisiert Rückmeldungen über den eigenen Geld- und Zeiteinsatz liefert und den Vergleich mit anderen Spielteilnehmer\*innen darstellt (in Textform und grafisch), den Trend der Spielweise ermittelt, kontinuierlich Rückmeldungen gibt und Vorschläge zur Prävention einer problematischen Spielweise unterbreitet (u.a. Limitänderung, Spielpause, Spielsperre).

**Safer Gambling** – Bezeichnung für Maßnahmen des Spieler\*innenschutzes, der den Sicherheitsaspekt in den Vordergrund rückt; Glücksspiele und Sportwetten können und sollen sicher gestaltet werden in Bezug auf ruinöse finanzielle Verluste und die Entwicklung pathologischen Spielens

**Sportwette** – Geldspiel, bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; Verlauf und Ausgang von Sportereignissen werden in entscheidender Weise durch zahllose nicht vorhersehbare, weil zufällige Faktoren beeinflusst.



**Spieler\*innenschutzsystem** – der Begriff wird im vorliegenden Papier anstelle des traditionellen Begriffs eines „Sperrsystems“ verwendet.

**Spielpause** – eine vom Spieler\*innenschutzsystem beim Erreichen eines Limits durch einen automatischen Spielstopp ausgelöste und zeitlich einheitlich befristete Spielpause; endet nach Zeitablauf

**Spielstatus** – aktueller Stand bezüglich der spielend verbrachten Zeit und des hierbei verbrauchten Geldes; der Spielstatus ist aktiv, solange Zeit und Einzahlungen unter den gesetzlich oder individuell vorgegebenen bzw. eingestellten Limits liegen; er wird automatisiert auf inaktiv gestellt, wenn eines dieser Limits erreicht wird.

**Spielstopp** – beim Erreichen gesetzlicher Zeit- bzw. Einzahlungslimits automatisch ausgelöster Mechanismus, der eine befristete Spielpause zur Folge hat.

**Verluststopp** – die vom Spieler\*innenschutzsystem beim Erreichen des Einzahlungslimits automatisch verhängte Begrenzung weiterer Einzahlungen.

**Spielersperre** – freiwillige: die Möglichkeit, sich selbst anbieter- und im besten Fall formatübergreifend für eine bestimmte Zeit vom Spielen auszuschließen.

**Spielersperre** – Fremdsperre: die Möglichkeit für Anbieter oder Dritte, eine Person für eine bestimmte Zeit vom Spielen auszuschließen.

**Spielbanken** – sind Einrichtungen, die umgangssprachlich als „Casinos“ oder „Kasinos“ bezeichnet werden. Zulassung und Regelung liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

**Testspiel** – bezeichnet das Überprüfen eines bestimmten Glücksspielangebots hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Mindestdauer eines Spiels, verbotene Spielmechanismen, Einsatzlimit, Jugendschutzvorgaben u.a.)

**Unterhaltungsspielapparate** – sind Geräte, die ausschließlich der Unterhaltung dienen und bei denen keine Gewinne möglich sind (außer Freispiele, die aber nicht finanziell abgelöst werden dürfen).

**Verbotsländer** – umgangssprachliche Bezeichnung für Bundesländer, in denen Landesausspielungen verboten sind. Derzeit: Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien

**VLTs „Video Lotterie Terminals“** – sehen aus wie ‚klassische‘ Glücksspielautomaten und unterscheiden sich in ihrem Verhalten und ihrem Spieleangebot nicht wesentlich von diesen. Die Gewinnentscheidung erfolgt nicht am Gerät, sondern wird zentral ausgelöst durch den Zufallsgenerator eines zentralen Rechners.

**Wettscheine** – Wettscheine für Sportwetten, Toto, aber auch Lotterien (z.B. Euromillionen etc.), Systemscheine